

N1

Datum 22. Juni 2018
Bearbeiter: Frau Heidi Palm
Gesch-Z.: LFU-N1-4312/51+5#100563/2018
Hausanschluss: +49 355 4991-1343
Fax: +49 355 4991-1074

T 16
Frau Krüger

**Vorhaben des Landkreises Spree-Neiße, vertreten durch den asp-n-Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Spree-Neiße**

Erweiterung der Deponie Forst-Autobahn

Untersuchungsumfang Umweltverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrte Frau Krüger,

mit Schreiben vom 13. April 2018 bitten Sie um Hinweise zu Inhalt und Umfang der erforderlichen Antragsunterlagen zur geplanten Erweiterung der Deponie Forst-Autobahn, dabei insbesondere zu den beizubringenden Unterlagen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Entsorgungsstandort Deponie Forst-Autobahn verfügt über Erweiterungsmöglichkeiten im Süden (Variante A/A*) und Westen (Variante B/B*) der Deponie. Bei Variante A* ist eine voraussichtliche Flächeninanspruchnahme von ca. 8,5 ha und bei Variante B* von 6,9 ha vorgesehen. Für die Erweiterung der Deponie ist im Rahmen des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Vorschläge zum Untersuchungsumfang der UVU werden in der Vorplanung zur Erweiterung der Deponie Forst-Autobahn (ARCADIS, 22.08.2017) unterbreitet. Gemäß § 1 Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist das LfU Referat N 1 im vorliegenden Verfahren für die Wahrnehmung aller Naturschutzbelange zuständig. Auf der Grundlage der Vorplanung äußere ich mich wie folgt zum Untersuchungsrahmen.

I. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) für die einzelnen Schutzgüter hat sich am Wirkungsbereich der jeweiligen Beeinträchtigungen zu orientieren. Der UR ist daher funktionsbezogen, ausgehend vom empfindlichsten Umweltparameter festzulegen. Die Vorplanung enthält für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen/Biotop keinen Vorschlag für einen Untersuchungsraum. Nach meiner fachlichen Einschätzung sind als

Untersuchungsgebiet die möglichen Erweiterungsflächen plus Umkreis von 100m angemessen. Im Norden sollte das Untersuchungsgebiet bis an die Autobahn reichen. Für die Erfassungen der Groß- und Greifvögel ist das Untersuchungsgebiet auf einen Umkreis von 300m um das Vorhabengebiet auszuweiten.

II. Untersuchungsumfang

Die Schutzgüter nach UVPG sind im Wirkraum des Vorhabens zu betrachten, sofern vorhabenbedingte Beeinträchtigungen dieser zu erwarten sind. Der Bestand ist in Text und Karten darzustellen und zu bewerten. Art und Umfang der Vorhabenwirkungen sind darzulegen.

Schutzgut Landschaftsbild

Darstellung der potenziellen Sichtbarkeit bzw. Sichtverschattung des künftigen Deponiekörpers

Schutzgut Tiere, Pflanzen/ Biotope

- Aktuelle Biotopkartierung entsprechend Kartieranleitung zur Biotopkartierung Brandenburg; ggf. Kennzeichnung gesetzlich geschützter Biotope
- Informationen zu betroffenen Waldflächen wie Alter, Struktur, Begleitgehölze od. ä.
- Erfassungen zu vorhabenrelevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen (hier insbesondere Avifauna, Fledermäuse, Reptilien, ggf. Amphibien bei Habitatpotenzial der Gewässer auf bestehendem Deponiegelände)
- Textliche und graphische Darstellung der Lebensräume im Bestand bedrohter Arten (Bezug: Rote Liste Brandenburg, Arten i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG)
- Einschätzung der Empfindlichkeiten besonders geschützter Arten in Bezug auf das geplante Vorhaben
- Darstellungsmaßstab: mindestens 1:5.000 und bei kleinteiliger Biotopverteilung bzw. kleinteiliger Darstellung von Artvorkommen im Maßstab 1:1.000

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass nur aktuelle Untersuchungen in das Verfahren einzubringen sind. Diese sollen zum Genehmigungszeitpunkt nicht älter als fünf Jahre sein.

Die faunistischen Erhebungen sind unter Beachtung aktueller fachlicher Mindeststandards bzw. Methodenstandards durchzuführen. Anzahl und Zeitpunkt der Begehungen sind so durchzuführen, dass qualitativ hochwertige Ergebnisse und belastbare Aussagen zu den vom Vorhaben betroffenen Arten getroffen werden können. Die Erfassungen sind von Gutachtern mit entsprechender fachlicher Expertise durchzuführen. Um nachvollziehen zu können, ob die genannten Anforderungen erfüllt wurden, sind

Erfassungszeitraum und –methodik in den Antragsunterlagen darzulegen. Erfassungsgutachten sind den Antragsunterlagen beizufügen.

Hinsichtlich der spezifischen Untersuchungen einzelner Artengruppen ergeben sich die nachfolgenden Untersuchungsanforderungen:

Avifauna (Brutvögel auf Vorhabenfläche + 100m-Umkreis, zusätzlich Groß- und Greifvögel im Umkreis von 300m):

- Für Brutvogelerfassung mindestens 7-10 Begehungen verteilt über den gesamten Zeitraum von März (1. Dekade) bis Juli (1. Dekade) bei geeignetem Wetter in Anlehnung an die artspezifischen Untersuchungsstandards von Südbeck et al. (2005); Abstand zwischen zwei Begehungen mindestens eine Woche
- Anpassung der Begehungstermine an das zu erwartende Artenspektrum; bei Vorhandensein geeigneter Habitats (Gehölze, Wälder) ist zur Erfassung von Spechten ein Erfassungstermin in der 1. Märzdekade sowie von Eulen und Käuzen artabhängig teilweise schon in der 2. Februardekade erforderlich
- Mindestens drei Viertel der Tagesbegehungen sind ab der Morgendämmerung - spätestens mit Sonnenaufgang – zu beginnen und bis maximal 10.00 Uhr (Juni) zu beenden; Erfassungen zur abendlichen Aktivitätsspitze sind frühestens zwei Stunden vor Sonnenuntergang zu beginnen und an die Aktivitätszeiten der zu erwartenden dämmerungs- und nachtaktiven Arten anzupassen
- Bei geplanten Baumfällungen zusätzlich ggf. eine Erfassung von Baumhöhlen, bei Laubbäumen in möglichst unbelaubtem Zustand; Höhlen und Halbhöhlen sowie Stammrisse sind dabei auszuspiegeln oder mit Endoskop zu prüfen
- Darstellung ermittelter Brutreviere (Reviermittelpunkte bzw. Neststandorte) aller Brutvogelarten als Punktabgaben in aussagefähigen Karten (Maßstab 1:5.000 oder detaillierter)

Reptilien insbesondere Zauneidechse (da auf bestehendem Deponiegelände bereits nachgewiesen):

- Erfassung geeigneter Jahreslebensräume und Habitatstrukturen (z.B. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/ Überwinterungsplätze, Nahrungsflächen)
- Erfassung der Zauneidechsen mit mindestens 4 Begehungen im Aktivitätszeitraum zwischen April und 20. September; mindestens 2 Termine zwischen Mitte April und Mitte Juni; wenn nur kleine Zauneidechsenbestände zu erwarten sind, sind Begehungen im Spätsommer besonders wichtig (Erfassung von Schlüpflingen); Kontrolle sämtlicher Teilhabitats und geeigneter Strukturen des UG mindestens 1x pro Termin; Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen den Erfassungsterminen von 4 Tagen
- Erfassungen nur bei günstigen Witterungsverhältnissen und außerhalb von Hitzeperioden

- Darstellung der ermittelten Nachweise und Teillebensräume in aussagefähigen Karten
- Fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße; aufgrund der starken Populationsschwankungen bei Reptilien ist das Habitatpotenzial in die Einschätzung der Populationsgröße einzubeziehen

Wolf:

Nutzung der im Landesamt für Umwelt (LfU, Naturschutzstation Zippelsförde) vorliegenden Daten

Fledermäuse:

In der Regel kein Fang oder Händling von Fledermäusen, nur Detektoruntersuchungen/

Inaugenscheinnahme/ Verhören;

Quartiere

- vorhandene Gebäude (insbesondere bei vorhandenen Dachböden und Kellerräumen) sowie geeignete Bäume (mögliche Baumhöhlen) sind auf Vorkommen zu untersuchen; Überprüfung aller in Frage kommenden Strukturelemente auf Fledermausspuren (Kot, Fraßreste) bzw. vorhandene Tiere
- Erfassung der Sommerquartiere im Zeitraum Ende April bis Mitte Juli (besetzte Wochenstuben) und der Winterquartiere zum Ausgang des Winters (Ende Februar); mindestens 2 Begehungen je Quartiertyp zum Auffinden möglicher Quartiere; (Winterquartiere, bei denen bei der ersten Begehung Fledermäuse festgestellt wurden, werden kein zweites Mal begangen!)
- Untersuchung ggf. beschränken auf zu fallende Bäume oder abzureißende Gebäude

Amphibien (relevant bei Habitatpotenzial der Gewässer auf bestehendem Deponiegelände):

- Erfassung geeigneter Laichgewässer
- mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung im Zeitraum März – Juli; artspezifisch Tag-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen kombinieren
- Verhören, Sichtnachweise Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später; Käschern und Ausbringen von Reusen nur im Bedarfsfall, z.B. bei der Erfassung von Molchen (unter Berücksichtigung sensibler Habitatstrukturen z.B. Brutrevieren), bei Nacht Auszählung durch Ableuchten der Gewässer
- Beobachtungen auf Wanderwegen: Einschätzung der Individuenzahlen und Aussagen zu Wanderbeziehungen zwischen Teillebensräumen (z.B. Sommer- und Winterlebensraum) sowie bei Vorhaben mit Trennwirkung Ermittlung der Austauschbeziehungen mit Hilfe von Fangzäunen
- Einschätzung der Populationsgröße

III. weitere Hinweise

Die erforderlichen Untersuchungen bzw. Unterlagen müssen sich am naturschutzrechtlichen Prüfumfang orientieren. Der naturschutzrechtliche Prüfumfang umfasst die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff. BNatSchG, den besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG sowie Schutzausweisungen und geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 22 bis 32 BNatSchG.

- Eingriffsregelung

Die zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsprechend der §§ 15 bis 17 BNatSchG erforderlichen planerischen Aussagen gemäß der Vorgaben des § 17 Abs. 4 BNatSchG sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens in einer gesonderten Unterlage (LBP) darzulegen.

- besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

In einem Artenschutzfachbeitrag sind auf der Grundlage aktueller Erfassungen die artenschutzrechtlich relevanten Arten zu benennen und artenschutzrechtlich zu betrachten.

Dieses Dokument wurde am 22. Juni 2018 durch Heidi Palm schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
